depotcharge

DEPOTCHARGE PLATTFORMVERTRAG

(ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN)

Stand: 07/2026

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeiner Teil
Teil B – Besondere Bestimmungen für Standortbetreiber
Teil C – Besondere Bestimmungen für Flottenbetreiber
Annex 1 – Standard-Nutzungsvereinbarung
Annex 2 – Reseller-Nutzungsvereinbarung

Teil A — Allgemeiner Teil

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

(1) Die Evolve Energy GmbH, Franz-Joseph-Straße 5, 80801 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 296570 (nachfolgend „Evolve“), betreibt unter der Marke „Depotcharge“ einen digitalen B2B-Marktplatz für die Vermittlung des Zugangs zu Ladeinfrastruktur für Elektro-Nutzfahrzeuge und die finanzielle Abwicklung von Ladevorgängen.

(2) Die Ladeleistung wird unmittelbar vom jeweiligen Standortbetreiber erbracht; die Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Ladeinfrastruktur und die Bereitstellung der Ladeleistung kommt ausschließlich zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber zustande. Evolve vermittelt diese Vertragsbeziehung, erstellt für den Standortbetreiber Rechnungen und wickelt die Zahlungen über einen lizenzierten Zahlungsdienstleister ab. Im Einzelfall ist Evolve anstelle des Standortbetreibers Vertragspartner der Nutzungsvereinbarung mit dem Flottenbetreiber.

(3) Der Zugang zur Plattform ist ausschließlich Unternehmern im Sinne von § 14 BGB vorbehalten. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von der Nutzung ausgeschlossen.

(4) Dieser „Plattformvertrag“ regelt die Rechtsbeziehung zwischen Evolve und dem jeweiligen Partner. Das Verhältnis zwischen Standortbetreibern und Flottenbetreibern untereinander bestimmt sich nach der Standard-Nutzungsvereinbarung (Annex 1) oder im Falle einer Reseller-Stellung von Evolve nach der Reseller-Nutzungsvereinbarung (Annex 2).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Plattformvertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Authentifizierungsmittel – Ein Mittel zur Identifizierung, das einem berechtigten Nutzer den Zugang zu Ladepunkten ermöglicht (z. B. RFID-Chip, NFC-Tag, virtuelle Kennung, Autocharge-Funktion).

Flottenbetreiber – Ein Partner, der eine Flotte von Elektrofahrzeugen betreibt und über die Plattform Zugang zu Ladeinfrastruktur von Standortbetreibern erhält.

Kooperationspartner – Ein Dritter, mit dem Evolve einen gesonderten Vertrag über ein Partnerprogramm geschlossen hat. Der Kooperationspartner wird nicht Partei dieses Plattformvertrags.

Ladeinfrastruktur – Die Ladepunkte sowie sämtliche damit zusammenhängenden physischen und nicht-physischen Einrichtungen, die die Benutzung des Ladepunkts möglich machen, wie etwa Parkflächen und Zufahrten.

Ladepunkt – Eine einzelne, über die Plattform zur Nutzung angebotene Ladeeinrichtung.

Ladevorgang – Der über die Plattform autorisierte und abgerechnete technische Vorgang des Aufladens eines registrierten Fahrzeugs an einem Ladepunkt.

Nutzungsvereinbarung – Die bilaterale Vereinbarung zwischen einem Standortbetreiber und einem Flottenbetreiber, die über die Plattform zustande kommt und Zugang, Konditionen sowie Preis für die Nutzung der Ladeinfrastruktur regelt. Im Einzelfall tritt Evolve als Reseller für den Standortbetreiber auf und wird in diesem Fall anstelle des Standortbetreibers Teil der Nutzungsvereinbarung. Der Inhalt der Nutzungsvereinbarung richtet sich insbesondere nach der Standard-Nutzungsvereinbarung, die als Annex 1 diesem Plattformvertrag beigefügt ist. Sofern Evolve als Reseller auftritt, ergibt sich der Inhalt der Nutzungsvereinbarung aus der Reseller-Nutzungsvereinbarung, die diesem Plattformvertrag als Annex 2 angefügt ist.

Partner – Jeder Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, der diesen Plattformvertrag abschließt. Ein Partner kann als Standortbetreiber, Flottenbetreiber oder in beiden Rollen tätig sein.

Partnerprogramm – Ein von Evolve in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner betriebenes Programm, das es berechtigten Partnern (z. B. Mitglieder des Kooperationspartners) ermöglicht, die Leistungen der Plattform zu Vorzugsbedingungen zu nutzen (vgl. § 22).

Plattform – Der Depotcharge-Marktplatz einschließlich sämtlicher Web- und App-Oberflächen, APIs, Datenschnittstellen und Funktionalitäten.

Preis- und Leistungsverzeichnis – Das auf der Website von Evolve (www.depotcharge.com) sowie auf dem Depotcharge Portal veröffentlichte Verzeichnis der Serviceentgelte in seiner jeweils gültigen Fassung.

Registriertes Fahrzeug – Ein auf der Plattform registriertes Elektrofahrzeug, dem ein aktives Authentifizierungsmittel zugeordnet ist.

Standortbetreiber – Ein Partner, der einen oder mehrere Ladestandorte betreibt und seine Ladeinfrastruktur über die Plattform Flottenbetreibern zur Verfügung stellt.

Standortspezifische Nutzungsanweisungen – Vom Standortbetreiber für seinen Standort auf der Plattform hinterlegte ergänzende Regelungen (z. B. Zugangsregeln, Sicherheitsvorschriften, Betriebszeiten). Die Standortspezifischen Nutzungsanweisungen werden Teil der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Standortbetreiber und dem Flottenbetreiber bzw. zwischen Evolve und dem Flottenbetreiber.

Zahlungsdienstleister (PSP) – Der von Evolve beauftragte lizenzierte Zahlungsdienstleister, der die Zahlungsabwicklung übernimmt. Die aktuell verfügbaren Zahlungsdienstleister sind auf der Website von Evolve einsehbar.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Plattformvertrags sind die Bedingungen, unter denen der Partner die Plattform als Standortbetreiber, Flottenbetreiber oder in beiden Rollen nutzen darf.

(2) Teil A enthält die für alle Partner geltenden Bestimmungen. Teil B regelt die besonderen Pflichten der Standortbetreiber. Teil C regelt die besonderen Pflichten der Flottenbetreiber. Annex 1 enthält die Standard-Nutzungsvereinbarung. Annex 2 enthält die Reseller-Nutzungsvereinbarung. Das Preis- und Leistungsverzeichnis ist auf der Website von Evolve sowie im Depotcharge Portal einsehbar und Bestandteil dieses Vertrags.

§ 4 Registrierung und Vertragsschluss

(1) Die Nutzung der Plattform setzt die Registrierung des Partners voraus. Der Partner hat vollständige und zutreffende Angaben zu seinem Unternehmen zu machen sowie seine Unternehmereigenschaft im Sinne von § 14 BGB durch geeignete Nachweise zu bestätigen.

(2) Der Plattformvertrag kommt durch die erfolgreiche Registrierung auf der Plattform zwischen Evolve und dem jeweiligen Partner zustande. Der Partner akzeptiert zugleich die Standard-Nutzungsvereinbarung (Annex 1), die Reseller-Nutzungsvereinbarung (Annex 2) sowie das zum

Zeitpunkt der Registrierung auf der Website von Evolve sowie im Depotcharge Portal veröffentlichte Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Evolve behält sich vor, eine Registrierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Die vollständige Aktivierung der Zahlungsfunktionen setzt den erfolgreichen Abschluss der vom Zahlungsdienstleister vorgeschriebenen Identifizierungs- und Verifizierungsverfahren voraus. Der Partner hat die hierfür erforderlichen Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.

(5) Der Partner hat seine Registrierungsdaten stets aktuell zu halten. Der Partner ist für die Sicherheit seiner Zugangsdaten allein verantwortlich und hat diese vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, der Zugriff erfolgt durch berechtigte Mitarbeiter oder Bevollmächtigte des Partners, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(6) Bei Verdacht auf eine Kompromittierung von Zugangsdaten, Authentifizierungsmitteln oder sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen hat der Partner Evolve unverzüglich in Textform zu unterrichten und eigenständig alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Passwörter zu ändern. Der Partner haftet für sämtliche über seinen Zugang vorgenommenen Handlungen bis zum Zugang der Meldung bei Evolve, es sei denn, der Partner weist nach, dass ihn an der Kompromittierung kein Verschulden trifft.

(7) Evolve ist berechtigt, den Zugang des Partners zur Plattform ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren, wenn

(a) begründete Tatsachen den Verdacht nahelegen, dass Zugangsdaten des Partners kompromittiert wurden oder von unberechtigten Dritten genutzt werden;

(b) der Partner gegen die Nutzungsbeschränkungen nach § 19 verstößt oder ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht;

(c) die Sperrung zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit oder Integrität der Plattform, der angebundenen Ladeinfrastruktur oder der Daten anderer Partner erforderlich ist.

Evolve informiert den Partner unverzüglich über die Sperrung und deren Gründe, soweit dem keine gesetzlichen Hinderungsgründe oder überwiegende Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Sperrgrund entfallen ist. Bestehende Zahlungsansprüche bleiben von der Sperrung unberührt. Das Sperrrecht nach § 8 Abs. 4 (Zahlungsverzug) bleibt daneben uneingeschränkt bestehen.

§ 5 Rolle von Evolve

(1) Evolve vermittelt über die Plattform ausschließlich die Nutzungsvereinbarung zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber. Die Ladeleistung wird ausschließlich vom Standortbetreiber erbracht. Evolve wird nicht Vertragspartner der Nutzungsvereinbarung und erbringt insbesondere nicht die Ladeleistung.

(2) Nur wenn bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ausdrücklich angegeben ist, dass Evolve als Reseller für einen Standortbetreiber auftritt, wird Evolve Partei der Nutzungsvereinbarung anstelle des Standortbetreibers. Die Ladeleistung wird vor Ort gleichwohl vom Standortbetreiber erbracht. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an Evolve.

(3) Evolve erbringt insbesondere folgende eigene Leistungen: (a) Bereitstellung und Betrieb der Plattform; (b) Vermittlung von Nutzungsvereinbarungen; (c) Autorisierung von Ladevorgängen; (d) Erstellung von Rechnungen für den Standortbetreiber und Weiterleitung der Rechnung an den Flottenbetreiber; (e) Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister.

(4) Evolve betreibt keine eigene Ladeinfrastruktur und übernimmt weder Gewährleistung noch Haftung für die physische Ladeinfrastruktur, deren Verfügbarkeit oder die Erfüllung der Nutzungsvereinbarung durch den Standortbetreiber. Für die Erfüllung der Nutzungsvereinbarung steht Evolve abweichend vom vorherigen Satz nur ein, wenn Evolve ausdrücklich Partei der Nutzungsvereinbarung geworden ist.

§ 6 Nutzungsvereinbarungen

(1) Der Standortbetreiber erstellt über die Plattform ein Angebot zur Nutzung seiner Ladeinfrastruktur, in dem er Ladepreis, Zugangszeiten und weitere Konditionen festlegt. Der Standortbetreiber bzw. Evolve als Reseller bestimmt, ob die Nutzungsvereinbarung unmittelbar durch Annahme des Angebots durch den Flottenbetreiber zustande kommt oder ob eine gesonderte Zugangsanfrage und Freigabe durch den Standortbetreiber erforderlich ist. Abhängig vom Partnerprogramm (siehe § 22) kann der Standortbetreiber auch festlegen, dass Nutzungsvereinbarungen nur mit Flottenbetreibern eines bestimmten Partnerprogramms zustande kommen oder nur mit diesen ohne gesonderte Freigabe zustande kommen.

(2) Ist eine Freigabe vorgesehen, kommt die Nutzungsvereinbarung erst mit der Annahme der Zugangsanfrage durch den Standortbetreiber zustande. Der Standortbetreiber ist berechtigt, Zugangsanfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ist keine Freigabe vorgesehen, kommt die Nutzungsvereinbarung mit der Annahme des Angebots durch den Flottenbetreiber zustande.

(3) Inhalt der Nutzungsvereinbarung sind die Standard-Nutzungsvereinbarung (Annex 1) sowie die zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung auf der Plattform vom Standortbetreiber hinterlegten und für den Flottenbetreiber einsehbaren standortspezifischen Nutzungsanweisungen, sonstige Vorgaben des Standortbetreibers sowie entsprechende individuelle Abreden des Standortbetreibers und Flottenbetreibers soweit diese nicht der Umgehung der Plattform dienen.

(4) Evolve ist in der Regel nicht Partei der Nutzungsvereinbarung, es sei denn Evolve tritt als Reseller für einen Standortbetreiber auf. Darauf wird vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich hingewiesen.

(5) Wenn Evolve als Reseller auftritt, gilt dieser § 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass Evolve Vertragspartei der Nutzungsvereinbarung anstelle des Standortbetreibers wird. Es gilt in diesem Fall die Reseller-Nutzungsvereinbarung (Annex 2).

§ 7 Preise und Serviceentgelte

(1) Die Ladepreise werden ausschließlich vom Standortbetreiber festgelegt. Sofern Evolve als Reseller auftritt, legt Evolve die Ladepreise fest.

(2) Evolve erhebt Serviceentgelte gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Gesamtkosten pro kWh (EUR), bestehend aus dem Ladepreis des Standortbetreibers und dem Serviceentgelt von Evolve, werden dem Flottenbetreiber vor jedem Ladevorgang auf der Plattform angezeigt.

(3) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Evolve ist berechtigt, die Serviceentgelte sowohl der Höhe als auch der Art nach anzupassen und dabei auch neue Serviceentgelte einzuführen. Evolve weist die Partner auf die neuen Preise mindestens dreißig (30) Tage im Voraus in Textform (§ 126b BGB), z. B. E-Mail, hin.

§ 8 Zahlungsabwicklung

(1) Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich über den Zahlungsdienstleister. Direkte Zahlungen zwischen den Partnern unter Umgehung der Plattform sind für über die Plattform vermittelte Ladevorgänge nicht gestattet.

(2) Evolve erstellt für die Standortbetreiber Rechnungen über die erbrachten Ladeleistungen und bringt diese den Flottenbetreibern zur Kenntnis. Rechnungssteller bleibt ausschließlich der Standortbetreiber. Evolve übernimmt ausschließlich die administrative Funktion, die Rechnung zu erstellen. Tritt Evolve als Reseller auf, stellt Evolve die Rechnung im eigenen Namen. Evolve ist in diesem Falle Forderungsinhaber.

(3) Die Zahlung kann insbesondere per SEPA-Lastschrift, SEPA-Überweisung oder mittels sonstiger vom Zahlungsdienstleister unterstützter Zahlungsmittel erfolgen. Der Flottenbetreiber hat die erforderlichen Mandate zu erteilen.

(4) Rechnungen sind mit Zugang fällig (sofortige Fälligkeit). Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum, tritt automatisch Verzug ein (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Ab Eintritt des Verzugs schuldet der Flottenbetreiber Verzugszinsen in

Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 288 Abs. 2 BGB). Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz bleibt vorbehalten.

Darüber hinaus ist Evolve berechtigt, für jede Mahnung folgende Mahngebühren zu erheben:

- 1. Mahnung (ab dem 15. Kalendertag nach Rechnungsdatum): EUR 15,00;
- 2. Mahnung (ab dem 28. Kalendertag nach Rechnungsdatum): EUR 25,00;
- 3. Mahnung (ab dem 42. Kalendertag nach Rechnungsdatum): EUR 50,00.

Die Mahngebühren gelten jeweils pro offene Rechnung. Dem Flottenbetreiber steht der Nachweis offen, dass Evolve ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist (§ 309 Nr. 5 lit. b BGB analog). Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden — insbesondere Kosten der Rechtsverfolgung — bleibt unberührt.

Tritt Zahlungsverzug ein, so ist Evolve berechtigt, den Zugang zur Plattform und damit das Recht, Nutzungsvereinbarungen wahrzunehmen, zu sperren. Evolve droht die Sperrung mindestens 24 Stunden vorher an; die Androhung ist auch mündlich oder per E-Mail an die auf der Plattform hinterlegte E-Mail möglich. Eine E-Mail gilt im Zeitpunkt des Absendens als zugegangen. Sofern eine erhebliche Gefahr droht, kann Evolve die Sperrung der Plattformnutzung und der Nutzungsvereinbarungen auch sofort und ohne Androhung veranlassen. Eine solche erhebliche Gefahr droht insbesondere, wenn begründete Tatsachen die Vermutung nahelegen, dass ein Flottenbetreiber Ladeleistungen in Anspruch nehmen wird, obwohl anzunehmen ist, dass keine Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit mehr vorliegt. Mit Zahlung aller offenen Forderungen wird die Sperrung aufgehoben, spätestens nach drei Werktagen.

(5) Der Zahlungsdienstleister zahlt die von den Flottenbetreibern vereinnahmten Ladepreise an die Standortbetreiber aus; das Serviceentgelt verbleibt bei Evolve. Evolve kann zu keinem Zeitpunkt über die dem Standortbetreiber zustehenden Gelder verfügen.

(6) Es gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters.

§ 9 Zahlungsgarantie

(1) Evolve übernimmt gegenüber dem Standortbetreiber die Einstandspflicht für unbestrittene, fällige Forderungen aus über die Plattform abgewickelten Ladevorgängen. Evolve zahlt die den Standortbetreibern zustehenden Beträge wie folgt aus: (i) Soweit der Flottenbetreiber die Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung begleicht, erfolgt die Auszahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung. (ii) Soweit der Flottenbetreiber die Rechnung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen begleicht, erfolgt die Auszahlung spätestens sechzig (60) Tage nach Rechnungsstellung (Einstandspflicht), unabhängig davon, ob der Flottenbetreiber seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist. Mit Auszahlung der garantierten Summe an den Standortbetreiber gehen sämtliche Forderungen des Standortbetreibers gegenüber dem Flottenbetreiber im Zusammenhang mit den ausgezahlten Beträgen auf Evolve im Wege der Abtretung über. Der Standortbetreiber erklärt bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Plattformnutzungsvertrags die Abtretung der künftigen Forderungen gegenüber Flottenbetreibern im Sinne des vorhergehenden Satzes; Evolve nimmt diese Abtretung an. Der Standortbetreiber unterstützt Evolve bei der Durchsetzung der abgetretenen Forderung im angemessenen Umfang. Die Unterstützungsleistung kann insbesondere in der Benennung von Zeugen und Übergabe weiterer Beweismittel liegen, ist aber nicht darauf beschränkt.

(2) Eine Forderung gilt als bestritten, wenn der Flottenbetreiber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung gegenüber Evolve in Textform (§ 126b BGB) substantiierte Einwendungen erhebt und die Zahlung des bestrittenen Betrags verweigert. Die Beweislast trägt der Flottenbetreiber. Einwendungen sind nur substantiiert, wenn konkrete Tatsachen benannt und belegt werden. Zulässige Einwendungsgründe sind ausschließlich: (a) die technisch dokumentierte Nichterbringung der Ladeleistung; (b) eine nachweisliche Abrechnungsabweichung gegenüber den auf der Plattform hinterlegten Konditionen; (c) die nachweisliche missbräuchliche Nutzung eines Authentifizierungsmittels durch nicht autorisierte Dritte, sofern unverzüglich angezeigt. Einwendungen, die auf Liquiditätsengpässen, kaufmännischen Meinungsverschiedenheiten oder vertragsfremden Gegenrechten beruhen, begründen kein Bestreiten. Nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder nicht substantiiert erhobene Einwendungen gelten als nicht erhoben. Bei Teilbestreitung ist der bestrittene Betrag zu beziffern; andernfalls gilt die Einwendung als nicht substantiiert.

(3) Für den unbestrittenen Teil einer Forderung gilt die Einstandspflicht nach Absatz 1 uneingeschränkt. Für bestrittene Beträge leitet Evolve unverzüglich ein Klärungsverfahren ein. Evolve kann vom Flottenbetreiber ergänzende Nachweise mit einer Frist von sieben (7) Tagen anfordern; werden diese nicht fristgerecht vorgelegt, gilt die Einwendung als nicht substantiiert und die Einstandspflicht lebt auf. Evolve trifft innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Eingang der Einwendung einen vorläufigen Klärungsentscheid und teilt diesen beiden Parteien in Textform mit; versäumt Evolve diese Frist, lebt die Einstandspflicht zugunsten des Standortbetreibers auf. Der Klärungsentscheid begründet kein Anerkenntnis. Bestätigt der Klärungsentscheid die Forderung, zahlt Evolve gemäß Absatz 1 aus und ist zum Regress gegenüber dem Flottenbetreiber berechtigt. Bestätigt er die Einwendung, entfällt die Einstandspflicht insoweit. Der Standortbetreiber kann nicht auf Evolve übergegangene Forderungen weiterhin gerichtlich geltend machen; Evolve stellt hierfür die relevanten Plattformdaten bereit.

(4) Evolve ist berechtigt, Bonitätsprüfungen der Flottenbetreiber durchzuführen und die Nutzung der Plattform bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit gemäß § 8 einzuschränken. Evolve dokumentiert alle Transaktionen, Einwendungen und Klärungsentscheide vollständig.

§ 10 Haftung

(1) Evolve haftet ausschließlich für die Bereitstellung und den Betrieb der Plattform sowie für die Zahlungsabwicklung. Die physische Ladeinfrastruktur wird ausschließlich von den Standortbetreibern in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die Standortbetreiber sind insbesondere keine Erfüllungsgehilfen von Evolve. Evolve haftet daher nicht für die Ladeinfrastruktur, deren Verfügbarkeit oder sonstige Handlungen der Standortbetreiber, wenn nicht ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ein eigenes Verschulden von Evolve nachgewiesen wird.

(2) Der Standortbetreiber trägt die alleinige Verantwortung für den sicheren Betrieb seiner Ladeinfrastruktur. Der Flottenbetreiber haftet entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch seine Fahrzeuge, Fahrer oder Authentifizierungsmittel verursacht werden.

(3) Die Parteien haften unbeschränkt (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; (c) nach dem Produkthaftungsgesetz; (d) für ausdrücklich übernommene Garantien.

(4) Bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung aus diesem Plattformvertrag beruhen.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten (ausgenommen Zahlungspflichten), soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und alle zumutbaren Anstrengungen zur Schadensminderung zu unternehmen.

(2) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage, ist jede Partei zur fristlosen Kündigung berechtigt; Schadensersatzansprüche entstehen hieraus nicht.

§ 12 Datenschutz

(1) Evolve erfüllt die Anforderungen der DSGVO sowie der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze. Der Partner erfüllt die auf ihn anwendbaren Datenschutzbestimmungen und -Gesetze. Evolve und der Partner verarbeiten personenbezogene Daten jeweils als eigenständige Verantwortliche.

(2) Soweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien die erforderlichen Vereinbarungen gesondert ab. Jede Partei trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche nicht öffentlichen Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit diesem Plattformvertrag offenlegt. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die (a) ohne Verstoß der anderen Partei gegen die Vertragsbedingungen öffentlich bekannt geworden sind oder werden; (b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren vor Abschluss dieses Vertrags; (c) von Dritten erlangt wurden, die keinen dieser Vereinbarung vergleichbaren Beschränkungen unterliegen; (d) zur Veröffentlichung freigegeben wurden (einschließlich POI-Daten und Markennutzung); (e) kraft Gesetzes offenzulegen sind, sofern die offenlegende Partei unverzüglich informiert wird.

(2) Die empfangende Partei hat vertrauliche Informationen ausschließlich für Vertragszwecke zu verwenden und ohne vorherige Zustimmung nicht gegenüber Dritten offenzulegen (ausgenommen Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Berater unter vergleichbarer Geheimhaltungspflicht).

(3) Die Vertraulichkeitspflicht besteht für die Dauer des Plattformvertrags und drei (3) Jahre darüber hinaus fort. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG bleiben unbefristet geschützt.

§ 14 Marken und Kommunikation

(1) Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihren Marken. Der Partner gewährt Evolve eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung seiner Markenzeichen im Rahmen des Betriebs und der Vermarktung der Plattform. Evolve hält etwaige Markenrichtlinien des Partners ein.

(2) Eine darüberhinausgehende Nutzung der Marken der jeweils anderen Partei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 15 Steuerliche und regulatorische Pflichten

Jede Partei trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten.

§ 16 Änderungen der Plattform

(1) Evolve ist berechtigt, die Plattform jederzeit anzupassen, um sich ändernden Anforderungen gerecht zu werden. Dazu können unter anderem die kontinuierliche Produktverbesserung, sich wandelnde gesetzliche und regulatorische Anforderungen oder technische und rechtliche Notwendigkeiten gehören. Anpassungen, die mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Partner verbunden sind, nimmt Evolve nur bei Vorliegen zwingender Gründe vor, die sich insbesondere aus gesetzlichen, regulatorischen oder technischen Anforderungen ergeben können. Über solche Anpassungen werden die Partner mindestens zwei (2) Wochen im Voraus in Textform (z. B. E-Mail) informiert, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die eine schnellere Änderung erfordern.

(2) Führt eine Änderung bei objektiver Betrachtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung, ist der Partner berechtigt, den Plattformvertrag innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis oder Kennenmüssen von der Änderung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist frühestens mit Wirksamwerden der beeinträchtigenden Änderung zulässig.

§ 17 Änderung dieses Plattformvertrags

(1) Evolve ist berechtigt, diesen Plattformvertrag einschließlich der Annexe zu ändern, soweit dies zur Anpassung an gesetzliche Anforderungen, zur Gewährleistung der Plattformsicherheit, zur Berücksichtigung technischer Entwicklungen oder zur Einführung neuer Leistungen erforderlich ist und das Äquivalenzverhältnis zwischen Evolve und den Partnern gewahrt bleibt.

(2) Änderungen werden mindestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Partner nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, gilt die Änderung als angenommen. In der Mitteilung ist auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Widerspricht der Partner der Geltung der Änderungen, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Evolve erhält in diesem Falle das Recht, den Vertrag innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang des Widerspruchs bei Evolve mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für Änderungen der Serviceentgelte gilt § 7 Abs. 4.

§ 18 Plattformbindung und Umgehungsverbot

(1) Über die Plattform vermittelte Ladevorgänge sind ausschließlich über die Plattform abzuwickeln. Die direkte Abrechnung der über die Plattform vermittelten Ladevorgänge zwischen den Partnern sowie jede sonstige Umgehung der Plattform stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Evolve zur fristlosen außerordentlichen Kündigung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Partner, außerhalb der Plattform eigenständige Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, sofern diese nicht der Umgehung der Plattform dienen.

§ 19 Zulässige Nutzung und Nutzungsbeschränkungen

(1) Der Partner darf die Plattform ausschließlich im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Zwecks und in Übereinstimmung mit diesem Plattformvertrag nutzen.

(2) Dem Partner ist insbesondere untersagt:

(a) Software, Skripte oder sonstige automatisierte Verfahren einzusetzen, die geeignet sind, den Betrieb der Plattform zu beeinträchtigen, zu überlasten oder in sonstiger Weise zu stören;

(b) die Plattform, einschließlich ihrer Schnittstellen (APIs), Datenbanken und Softwarekomponenten, zu dekompilieren, zu disassemblieren, einem Reverse Engineering zu unterziehen oder in sonstiger Weise über das bestimmungsgemäße Nutzungsmaß hinaus zu analysieren, soweit dies nicht durch zwingendes Recht (insbesondere § 69e UrhG) gestattet ist;

(c) automatisierte Massen- oder Serienabfragen (Scraping, Crawling) gegen die Plattform durchzuführen, soweit Evolve hierfür nicht ausdrücklich eine Schnittstelle bereitgestellt hat;

(d) Authentifizierungsmittel, die Evolve dem Partner oder seinen registrierten Fahrzeugen zugeordnet hat, an Dritte weiterzugeben, zu duplizieren oder deren Sicherungsmechanismen zu umgehen;

(e) Sicherheits- oder Zugangskontrollen der Plattform zu umgehen oder zu manipulieren;

(f) Inhalte auf der Plattform einzustellen, die gegen geltendes Recht, die Rechte Dritter oder diese Nutzungsbedingungen verstoßen.

(3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Evolve zur Sperrung nach § 4 Abs. 7 sowie zur fristlosen außerordentlichen Kündigung nach § 20 Abs. 2, sofern eine Abmahnung nicht als ausreichend erscheint oder bereits erfolglos abgemahnt wurde.

(4) Der Partner stellt Evolve von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem von dem Partner zu vertretenden Verstoß gegen die Pflichten aus diesem § 19 beruhen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Partner unterstützt Evolve bei der Abwehr solcher Ansprüche im erforderlichen Umfang.

§ 20 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Plattformvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann mit dreißig (30) Tagen Frist in Textform (§ 126b BGB)

kündigen. Soweit eine solche Funktion auf der Plattform verfügbar ist, kann der Partner auch die Kündigungsfunktion auf der Plattform nutzen.

(2) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (a) einem Zahlungsverzug von mehr als vierzehn (14) Tagen, (b) sonstigen wesentlichen Pflichtverletzungen, die nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abmahnung abgestellt werden; (c) bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters für oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Partner, sofern die Gefahr besteht, dass Ladeleistungen in Anspruch genommen werden, deren Zahlung nicht mehr sichergestellt ist; (d) Verstoß gegen § 18 Abs. 1.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung enden alle aktiven Nutzungsvereinbarungen und der Plattformzugang wird gesperrt. Begonnene Ladevorgänge dürfen abgeschlossen werden. Bestimmungen, die ihrer Natur nach die Beendigung überdauern, gelten fort.

§ 21 Kundensupport und Verfügbarkeit

(1) Evolve stellt First-Level-Support bereit (Plattformzugang, Kontoverwaltung, Zahlungsprozesse). Support ist in deutscher und englischer Sprache während der Geschäftszeiten (Mo–Fr, 08:00–18:00 MEZ) verfügbar. Der Standortbetreiber trägt die alleinige Verantwortung für den Support seiner Ladeinfrastruktur; Evolve leitet eingehende Meldungen unverzüglich weiter.

(2) Evolve gewährleistet eine Verfügbarkeit der Plattform von mindestens 99,5% je Kalendermonat. Die Verfügbarkeitszusage bezieht sich ausschließlich auf die Plattform selbst und umfasst nicht die Ladeinfrastruktur, Zahlungsdienste oder sonstige nicht von Evolve betriebene Komponenten. Nicht in die Berechnung einbezogen werden Ausfallzeiten aufgrund angekündigter Wartung (Ankündigung mindestens 48 Stunden im Voraus), Notfallwartung zur Behebung sicherheitskritischer Vorfälle, höherer Gewalt sowie Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich von Evolve liegen, insbesondere Ausfälle von Internetzugangsanbietern oder Cloud-Infrastruktur.

(3) Erweiterte Supportleistungen sowie verbindliche SLAs mit Reaktionszeiten und Eskalationsstufen können im Rahmen einer gesonderten Service Order vereinbart werden.

§ 22 Partnerprogramme

(1) Partner, die Mitglieder bei einem Kooperationspartner von Evolve sind, können sich möglicherweise über einen Kooperationspartner von Evolve auf der Plattform registrieren, um Vorteile zu genießen. Die konkreten Vorteile ergeben sich aus den gesonderten Bedingungen des Partnerprogramms. Betreiber der Plattform und Vertragspartner des Partners bleibt in jedem Fall Evolve, auch wenn der Zugang zur Plattform unter einer anderen Markenbezeichnung (z. B. der Marke des Kooperationspartners) eröffnet wird.

(2) Die Registrierung im Rahmen des Partnerprogramms kann vom Nachweis der Berechtigung abhängig gemacht werden (z. B. Mitteilung der Mitgliedsnummer und Überprüfung der Mitgliedsnummer beim Kooperationspartner). Evolve und der Kooperationspartner schließen ggf. die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen.

(3) Nimmt der Partner an einem Partnerprogramm teil, ist Evolve berechtigt, dem jeweiligen Kooperationspartner bestimmte den Partner betreffende Daten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Teilnahme am sowie zur Evaluierung des Partnerprogramms erforderlich ist. Zu den übermittelten Daten können etwa Stammdaten des Partners (z.B. Name, Anschrift, Mitgliedsnummer beim Kooperationspartner), Strukturdaten (z.B. Anzahl und Adresse der vom Partner betriebenen Ladepunkte und Anzahl der registrierten Fahrzeuge) oder aggregierte Nutzungs- und Preisdaten gehören. Evolve verpflichtet den Kooperationspartner vertraglich, die übermittelten Daten ausschließlich für die Durchführung und Vermarktung des Partnerprogramms zu verwenden, nicht an Dritte weiterzugeben (ausgenommen Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO) und Preisdaten nicht in einer Weise zu verwenden, die einen kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern ermöglicht.

(4) Entfällt die Berechtigung zur Teilnahme am Partnerprogramm, ist dies Evolve unverzüglich mitzuteilen. Der Partner kann den Plattformnutzungsvertrag in diesem Fall sofort kündigen. Erklärt der Partner nicht innerhalb von 10 Tagen die Kündigung, wird der Plattformnutzungsvertrag ohne die Vorteile des Partnerprogramms fortgesetzt.

(5) Nutzungsvereinbarungen, die nur Flottenbetreibern zugänglich sind, die einem bestimmten Partnerprogramm angehören, enden mit dem Ende der Berechtigung zur Teilnahme am Partnerprogramm automatisch.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, soweit der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

(3) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Evolve kann den Plattformvertrag auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger übertragen.

(5) Mitteilungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dieser Plattformvertrag einschließlich aller Anhänge stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen.

Teil B — Besondere Bestimmungen für Standortbetreiber

§ 24 Anbindung von Ladepunkten

(1) Der Standortbetreiber muss seine Ladepunkte jeweils unter Verwendung der von Evolve vorgegebenen technischen Mittel in die Plattform einbinden, um die Abrechnung des Ladevorgangs zu ermöglichen. Der Standortbetreiber trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Konfiguration und Anbindung.

(2) Der Standortbetreiber gewährleistet, dass die auf der Plattform eingebundenen Ladepunkte den gesetzlichen Vorgaben für die entgeltliche Abgabe von Ladestrom entsprechen, insbesondere den eichrechtlichen Vorgaben. Der Standortbetreiber stellt Evolve von allen Schäden und sonstigen Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) frei, die Evolve durch einen Verstoß gegen solche anwendbaren gesetzlichen Vorgaben entstehen, die Ladepunkte an ihrem jeweiligen Standort für die entgeltliche Abgabe von Ladestrom erfüllen müssen. Der Standortbetreiber ist verpflichtet, Evolve bei der Verteidigung gegen etwaige Inanspruchnahmen, gleich ob durch Behörden oder natürliche oder juristische Personen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25 Erstellung von Rechnungen für den Standortbetreiber

(1) Der Standortbetreiber beauftragt Evolve, für ihn unter Beachtung der jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben, Rechnungen für die von Flottenbetreibern in Anspruch genommenen Ladeleistungen zu erstellen und diese Rechnungen an die Flottenbetreiber weiterzuleiten. Der Standortbetreiber erkennt die so erstellten Abrechnungen als eigene Rechnungen an.

(2) Die dem Standortbetreiber zustehenden Beträge werden nach Maßgabe von § 8 und § 9 seinem Auszahlungskonto beim Zahlungsdienstleister gutgeschrieben und auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen.

(3) Der Standortbetreiber hat bei der Registrierung und fortlaufend die jeweils notwendigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Rechnung erforderlich sind. Der Standortbetreiber stellt Evolve von Schäden frei, die aus unzutreffenden oder verspäteten Angaben resultieren und unterstützt Evolve bei der Abwehr etwaiger daraus resultierender Ansprüche.

§ 26 Listing, Standortinformationen und POI-Daten

(1) Der Standortbetreiber konfiguriert seine Ladepunkte auf der Plattform (Preise, Öffnungszeiten, Zugangsbeschränkungen) und kann

ergänzende Standortinformationen bereitstellen (Ausstattung, Fotos, technische Daten, Zugangsdetails; zusammen POI-Daten).

(2) Der Standortbetreiber gewährleistet, dass sämtliche eingestellten Inhalte und POI-Daten vollständig, zutreffend, aktuell und rechtmäßig sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Evolve ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Inhalte zu prüfen.

(3) Der Standortbetreiber gewährt Evolve eine nicht-exklusive, weltweite, unentgeltliche, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz zur Nutzung der POI-Daten zum Betrieb, zur Vermarktung und zur Verbesserung der Plattform, einschließlich der Darstellung über Drittanbieter-Integrationen, wie etwa Navigationssysteme.

§ 27 Standortspezifische Nutzungsanweisungen

(1) Der Standortbetreiber kann über die Plattform ergänzende Nutzungsanweisungen hinterlegen (Zugangsverfahren, Sicherheitsvorschriften, Betriebszeiten, gesperrte Bereiche, Parkregelungen). Diese werden Bestandteil der Nutzungsvereinbarung, sofern sie dem Flottenbetreiber vor deren Zustandekommen zugänglich waren.

(2) Standortspezifische Nutzungsanweisungen dürfen die Standard-Nutzungsvereinbarung (Annex 1) bzw. Reseller-Nutzungsvereinbarung (Annex 2) nicht zu Lasten des Flottenbetreibers verändern, es sei denn, dies ist erforderlich um zwingenden gesetzlichen, behördlichen oder sicherheitsrelevanten Anforderungen Rechnung zu tragen. Bei Widersprüchen geht die Standard-Nutzungsvereinbarung vor, es sei denn, die Standortspezifischen Nutzungsanweisungen dienen der Erfüllung zwingender gesetzlicher, behördlicher oder sicherheitsrelevanter Anforderungen. Wesentliche Änderungen sind mit angemessener Frist mitzuteilen; sicherheitsrelevante Anweisungen können sofort wirksam werden.

§ 28 Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur

(1) Der Standortbetreiber darf Flottenbetreibern, die eine Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Ladeinfrastruktur des Standortbetreibers, ob direkt mit dem Standortbetreiber oder mit Evolve als Reseller, abgeschlossen haben, das Laden an tatsächlich verfügbaren Ladepunkten nur verweigern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist.

(2) Der Standortbetreiber hat sicherzustellen, dass als verfügbar gelistete Ladepunkte betriebsbereit sind. Geplante Nichtverfügbarkeit ist rechtzeitig, ungeplante unverzüglich auf der Plattform mitzuteilen.

Teil C — Besondere Bestimmungen für Flottenbetreiber

§ 29 Fahrzeugregistrierung und Authentifizierung

(1) Der Flottenbetreiber registriert seine Elektrofahrzeuge auf der Plattform. Nur registrierte Fahrzeuge mit aktivem Authentifizierungsmittel sind zur Nutzung von Ladeinfrastruktur des jeweiligen Standortbetreibers berechtigt.

(2) Evolve stellt Authentifizierungsmittel (z. B. RFID-Chips) zur Verfügung. Diese sind unternehmensgebunden; eine Weitergabe an Unberechtigte ist unzulässig. Der Flottenbetreiber haftet für den ordnungsgemäßen Umgang. Verlust ist unverzüglich zu melden, damit Evolve das betroffene Authentifizierungsmittel sperren kann.

§ 30 Pflichten bei Nutzung der Ladeinfrastruktur

Der Flottenbetreiber und seine Fahrer haben die Ladeinfrastruktur bestimmungsgemäß zu nutzen und die Standard-Nutzungsvereinbarung (Annex 1) bzw. die Reseller-Nutzungsvereinbarung (Annex 2), die standortspezifischen Nutzungsanweisungen sowie die Weisungen des Standortpersonals zu befolgen.

Annex 1 — Standard-Nutzungsvereinbarung

(Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber)

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen

(1) Diese Standard-Nutzungsvereinbarung regelt das Vertragsverhältnis zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber. Evolve ist nicht Vertragspartei.

(2) Der Standortbetreiber erstellt ein Angebot auf der Plattform und bestimmt, ob eine gesonderte Freigabe erforderlich ist. Ist eine Freigabe vorgesehen, kommt die Nutzungsvereinbarung erst mit der Annahme der Zugangsanfrage durch den Standortbetreiber zustande; andernfalls mit Annahme des auf der Plattform eingestellten Angebots des Standortbetreibers durch den Flottenbetreiber. Macht der Standortbetreiber das Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung von bestimmten Bedingungen abhängig, wie der Berechtigung des Flottenbetreibers zur Teilnahme an einem Partnerprogramm, kommt die Nutzungsvereinbarung nur zustande, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

(3) Mit seiner Zugangsanfrage bzw. mit der Annahme des Angebots akzeptiert der Flottenbetreiber Ladepreis, Zugangszeiten, standortspezifische Nutzungsanweisungen sowie die sonstigen Bedingungen, die sich aus dem auf der Plattform eingestellten Angebot ergeben.

§ 2 Zugang und Nutzung

Der Flottenbetreiber ist berechtigt, mit registrierten Fahrzeugen und Authentifizierungsmitteln die Ladepunkte des Standortbetreibers im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zu nutzen. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich autorisierte Fahrzeuge und Fahrer die Ladeinfrastruktur nutzen.

§ 3 Verhaltensregeln

(1) Ladepunkte dürfen ausschließlich während eines aktiven Ladevorgangs belegt werden; nach Abschluss ist der Stellplatz unverzüglich freizugeben.

(2) Ladeeinrichtungen sind bestimmungsgemäß und mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu bedienen. Störungen, Fehlfunktionen oder Beschädigungen sind unverzüglich an den Standortbetreiber zu melden.

(3) Ladekabel sind stolper- und unfallfrei zu verlegen. Manipulationen an der Ladeinfrastruktur sind untersagt. Offenes Feuer, Rauchen und sonstige Gefährdungen im Bereich der Ladeeinrichtungen sind verboten.

§ 4 Hausrecht und Weisungsbefugnis

(1) Der Flottenbetreiber und seine Fahrer haben den Weisungen des Standortpersonals Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen ist der Standortbetreiber zur fristlosen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt. Sofern dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist, ist der Standortbetreiber berechtigt, den Flottenbetreiber bzw. dessen Fahrer und Fahrzeuge von der Ladeinfrastruktur zu verweisen.

(2) Der Flottenbetreiber hat die standortspezifischen Nutzungsanweisungen zu beachten, die Teil der Nutzungsvereinbarung geworden sind. Bei Widersprüchen geht diese Standard-Nutzungsvereinbarung vor.

§ 5 Verfügbarkeit

(1) Die Verfügbarkeit der Ladepunkte ergibt sich aus der Verfügbarkeit vor Ort. Soweit ein Ladepunkt auf der Plattform als verfügbar angezeigt wird, ist dies eine unverbindliche Auskunft, die keinen Anspruch auf Verfügbarkeit eines Ladepunktes vor Ort vermittelt. Aus dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung ergibt sich kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von Ladepunkten.

(2) Der Standortbetreiber darf das Laden an tatsächlich verfügbaren Ladepunkten nur verweigern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist.

§ 6 Haftung

(1) Jede Partei haftet unbeschränkt (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (b) bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit; (c) nach dem Produkthaftungsgesetz; (d) für ausdrücklich übernommene Garantien.

(2) Bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere: (a) für den Standortbetreiber: die Bereitstellung eines funktionsfähigen und sicheren Ladepunkts sowie die Ermöglichung berechtigter Ladevorgänge; (b) für den Flottenbetreiber: die Zahlung des vereinbarten Ladepreises sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladeinfrastruktur.

(3) Im Übrigen ist die Haftung beider Parteien für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen beider Parteien, insbesondere des Standortpersonals des Standortbetreibers sowie der Fahrer des Flottenbetreibers. Soweit die Haftung einer Partei ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Preise und Zahlung

(1) Der Ladepreis bestimmt sich nach den Angaben des Standortbetreibers auf der Plattform. Der Standortbetreiber ist berechtigt, den Ladepreis jederzeit und nach eigenem Ermessen zu ändern. Preisänderungen gelten nicht für laufende Nutzungsvereinbarungen; sie werden erst mit Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber wirksam. Evolve hat keinen Einfluss auf die Höhe des Ladepreises und wird nicht Vertragspartei der Preisvereinbarung zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber.

(2) Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich über die Plattform gemäß den Bedingungen des Plattformvertrags.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Nutzungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann die Nutzungsvereinbarung über die Plattform mit sieben (7) Tagen Frist kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Begonnene Ladevorgänge dürfen abgeschlossen werden; entstandene Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

(2) Wurde die Nutzungsvereinbarung von einer Bedingung abhängig gemacht, wie der Berechtigung des Flottenbetreibers zur Teilnahme an einem Partnerprogramm, endet die Nutzungsvereinbarung automatisch, wenn die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, es sei denn, der Standortbetreiber hat im Angebot etwas anderes festgelegt.

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Diese Nutzungsvereinbarung unterliegt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) dem Recht des Staates, in dem der Standortbetreiber im Zeitpunkt des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung seinen Sitz hat.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung ist der Sitz des Standortbetreibers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, soweit Standortbetreiber und Flottenbetreiber jeweils Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

(3) Als Sitz im Sinne dieses § 9 gilt der im Handelsregister eingetragene Sitz des Standortbetreibers. Bei nicht-deutschen Gesellschaften tritt an die Stelle des Handelsregisters ein dem deutschen Handelsregister vergleichbares öffentliches Register, das die Verhältnisse der Gesellschaft mit öffentlichem Glauben widerspiegelt. Hierzu gehören insbesondere das Handelsregister der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Firmenbuch der Republik Österreich. Ist der Standortbetreiber nicht im deutschen Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register eines anderen Staates eingetragen, so tritt an die Stelle des Registersitzes die Hauptniederlassung des Standortbetreibers.

Annex 2 — Reseller-Nutzungsvereinbarung

(Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Evolve Energy GmbH als Reseller und dem Flottenbetreiber)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

Diese Reseller-Nutzungsvereinbarung gilt ausschließlich, wenn bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Plattform ausdrücklich und eindeutig angegeben ist, dass Evolve als Reseller für den jeweiligen Standortbetreiber auftritt. In diesem Fall ist Evolve alleiniger Vertragspartner des Flottenbetreibers für die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

(1) Evolve übernimmt gegenüber dem Flottenbetreiber die schuldrechtliche Verpflichtung, den Zugang zu Ladestrom an den im Angebot bezeichneten Ladepunkten des Standortbetreibers zu ermöglichen. Der Flottenbetreiber verpflichtet sich, die gemäß dieser Vereinbarung von Evolve in Rechnung gestellten Ladepreise zu zahlen.

(2) Die physische Bereitstellung des Ladestroms und der Betrieb der Ladeinfrastruktur erfolgen durch den Standortbetreiber vor Ort. Evolve ist nicht Betreiber der Ladeinfrastruktur. Die Pflicht zur Erbringung der Ladeleistung vor Ort obliegt dem Standortbetreiber; Evolve stellt die Erfüllung dieser Pflicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Standortbetreiber sicher.

§ 3 Zustandekommen der Reseller-Nutzungsvereinbarung

(1) Die Reseller-Nutzungsvereinbarung kommt zustande, sobald der Flottenbetreiber das auf der Plattform eingestellte Angebot von Evolve annimmt.

(2) Evolve erstellt ein Angebot auf der Plattform und bestimmt, ob eine gesonderte Freigabe erforderlich ist. Ist eine Freigabe vorgesehen, kommt die Reseller-Nutzungsvereinbarung erst mit der Annahme der Zugangsanfrage durch den Standortbetreiber zustande; andernfalls mit Annahme des auf der Plattform eingestellten Angebots von Evolve durch den Flottenbetreiber.

(3) Vor Abschluss der Reseller-Nutzungsvereinbarung wird der Flottenbetreiber auf der Plattform ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vertragspartner Evolve und nicht der Standortbetreiber ist. Mit Annahme des Angebots akzeptiert der Flottenbetreiber diese Reseller-Nutzungsvereinbarung sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Plattform hinterlegten standortspezifischen Nutzungsanweisungen des Standortbetreibers.

(4) Die standortspezifischen Nutzungsanweisungen des Standortbetreibers werden Bestandteil der Reseller-Nutzungsvereinbarung, sofern sie dem Flottenbetreiber vor Zustandekommen der Vereinbarung zugänglich waren. Sie regeln ausschließlich das Verhalten vor Ort und begründen kein Vertragsverhältnis zwischen Standortbetreiber und Flottenbetreiber.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Der Ladepreis bestimmt sich nach den Angaben auf der Plattform. Evolve ist berechtigt, den Ladepreis jederzeit und nach eigenem Ermessen zu ändern. Preisänderungen gelten nicht für laufende Nutzungsvereinbarungen; sie werden erst mit Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung zwischen Evolve und Flottenbetreiber wirksam.

(2) Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich über den von Evolve eingesetzten Zahlungsdienstleister gemäß den Bedingungen des Plattformvertrags.

§ 5 Zugang

(1) Der Flottenbetreiber ist berechtigt, mit registrierten Fahrzeugen und Authentifizierungsmitteln die Ladepunkte des Standortbetreibers im Rahmen dieser Reseller-Nutzungsvereinbarung zu nutzen. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich autorisierte Fahrzeuge und Fahrer die Ladeinfrastruktur nutzen. Evolve stellt durch entsprechende vertragliche Abreden mit dem Standortbetreiber sicher, dass der Flottenbetreiber den Zugang erhält.

(2) Der Flottenbetreiber und seine Fahrer haben die standortspezifischen Nutzungsanweisungen des Standortbetreibers sowie die Weisungen des Standortpersonals zu befolgen. Bei groben oder wiederholten Verstößen ist Evolve berechtigt, den Zugang zu sperren und die Reseller-Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 6 Verhaltensregeln

(1) Ladepunkte dürfen ausschließlich während eines aktiven Ladevorgangs belegt werden; nach Abschluss ist der Stellplatz unverzüglich freizugeben.

(2) Ladeeinrichtungen sind bestimmungsgemäß und mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu bedienen. Störungen, Fehlfunktionen oder Beschädigungen sind unverzüglich an den Standortbetreiber zu melden.

(3) Ladekabel sind stolper- und unfallfrei zu verlegen. Manipulationen an der Ladeinfrastruktur sind untersagt. Offenes Feuer, Rauchen und sonstige Gefährdungen im Bereich der Ladeeinrichtungen sind verboten.

§ 7 Verfügbarkeit

(1) Die Verfügbarkeit der Ladepunkte ergibt sich aus der Verfügbarkeit vor Ort. Soweit ein Ladepunkt auf der Plattform als verfügbar angezeigt wird, ist dies eine unverbindliche Auskunft, die keinen Anspruch auf Verfügbarkeit eines Ladepunktes vor Ort vermittelt. Aus dem Abschluss der Reseller-Nutzungsvereinbarung ergibt sich kein Anspruch auf die Verfügbarkeit bestimmter Ladepunkte.

(2) Evolve stellt durch geeignete vertragliche Regelungen sicher, dass der Standortbetreiber das Laden an tatsächlich verfügbaren Ladepunkten nur verweigern darf, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist.

§ 8 Haftung

(1) Jede Partei haftet unbeschränkt (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; (c) nach dem Produkthaftungsgesetz; (d) für ausdrücklich übernommene Garantien.

(2) Bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung beider Parteien für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen beider Parteien, insbesondere des Standortpersonals des Standortbetreibers sowie der Fahrer des Flottenbetreibers. Soweit die Haftung einer Partei ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Der Flottenbetreiber verpflichtet sich, Evolve von Ansprüchen des Standortbetreibers freizustellen, die sich aus einem Verstoß des Flottenbetreibers gegen diese Reseller-Nutzungsvereinbarung ergeben, insbesondere aus Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Reseller-Nutzungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann sie über die Plattform mit sieben (7) Tagen Frist kündigen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) der Flottenbetreiber mit fälligen Zahlungen in Verzug ist oder (b) der Flottenbetreiber oder seine Fahrer wiederholt oder grob gegen die standortspezifischen Nutzungsanweisungen verstoßen oder die Sicherheit der Ladeinfrastruktur gefährden.

(3) Begonnene Ladevorgänge dürfen abgeschlossen werden; entstandene Zahlungsansprüche bleiben unberührt.